

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99b74880-f206-3756-8f7d-65bf9f101bf2>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|--|
| Titel | Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) |
| Amtliche Abkürzung | LBO |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Baden-Württemberg |
| Gliederungs-Nr. | 2133-1 |

§ 59 LBO - Baubeginn

(1) Mit der Ausführung genehmigungspflichtiger Vorhaben darf erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden. Der Baufreigabebeschein ist zu erteilen, wenn die in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. Enthält die Baugenehmigung keine solchen Auflagen oder Bedingungen, so ist der Baufreigabebeschein mit der Baugenehmigung zu erteilen. Der Baufreigabebeschein muss die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und des Bauleiters enthalten und ist dem Bauherrn zuzustellen.

(2) Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten vorher der Baurechtsbehörde in Textform mitzuteilen.

(3) Vor Baubeginn müssen bei genehmigungspflichtigen Vorhaben Grundriss und Höhenlage der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück festgelegt sein. Die Baurechtsbehörde kann verlangen, dass diese Festlegungen durch einen Sachverständigen vorgenommen werden.

(4) Bei Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren darf mit der Ausführung begonnen werden

1. bei Vorhaben, denen die Angrenzer schriftlich zugestimmt haben, zwei Wochen,
2. bei sonstigen Vorhaben ein Monat

nach Eingang der vollständigen Bauvorlagen bei der Gemeinde, es sei denn, der Bauherr erhält eine Mitteilung nach [§ 53 Abs. 6](#) oder der Baubeginn wird nach [§ 47 Abs. 1](#) oder vorläufig auf Grund von [§ 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB](#) untersagt.

(5) Bei Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren hat der Bauherr vor Baubeginn

1. die bautechnischen Nachweise von einem Sachverständigen prüfen zu lassen, soweit nichts anderes bestimmt ist; die Prüfung muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte abgeschlossen sein,
2. Grundriss und Höhenlage von Gebäuden auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen festlegen zu lassen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger technische Angaben über Feuerungsanlagen sowie über ortsfeste Blockheizkraftwerke und Verbrennungsmotoren in Gebäuden vorzulegen.

(6) Bei Vorhaben im Kenntnissgabeverfahren innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes im Sinne des [§ 142 BauGB](#), eines förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereiches im Sinne des [§ 165 BauGB](#) oder eines förmlich festgelegten

Gebiets im Sinne des [§ 171d](#) oder [§ 172 BauGB](#) müssen vor Baubeginn die hierfür erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

